

Teltower Kreisblatt.



No. 41.

Teltow, den 12. October

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltige Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Fies, in Zossen beim Rfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbinderstr. Hrn. Funke, in Mittenwalde beim Buchbinderstr. Hrn. Schäfer, in Rdn.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Aus den Berichten, welche in Folge unserer Verfügung vom 25. März d. S. I. Nr. 1967. erstattet worden sind, haben wir ersehen, daß hinsichtlich der Ausstellung von Reiselegitimationen nicht überall richtig verfahren und daß namentlich von den gelben Reiserouten nicht immer derjenige Gebrauch gemacht wird, zu welchem sie bestimmt sind. Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß als Reiselegitimationen auch für solche Personen, welche sich auf Reisen begeben, um Arbeit aufzusuchen, von den Polizeibehörden in der Regel gewöhnliche Reisepässe, gelbe Reiserouten aber nur dann zu ertheilen sind, wenn Gründe obwalten, die betreffende Person der besonderen, polizeilichen Ueberwachung zu überweisen. Der Umstand allein, daß die einen Reisepaß nachsuchende Person an dem Orte, an welchem der Paß nachgesucht wird, nicht heimathsberechtigt ist, genügt nicht, ihr die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen und statt desselben eine gelbe Reiseroute zu ertheilen. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob im Uebrigen genügende Bedenken gegen die Ausfertigung des Reisepasses nicht obwalten, da in diesem Falle Pässe stets auch von anderen, als den Heimaths-Polizei-Behörden ausgestellt werden können und dieselben für das Heimathsrecht an sich durchaus keinen Beweis abgeben. — Während auf der einen Seite die Anwendung der gelben Reiserouten statt der Reisepässe nicht dazu führen soll, unverdächtigen Personen die Erreichung ihres Reisezweckes, namentlich gesuchten Erwerbes zu erschweren, muß es ebenso auf der andern Seite als eine mißbräuchliche Verwendung der gelben Reiserouten bezeichnet werden, wenn die Polizeibehörden sie leicht hin solchen Personen ausstellen würden, welche durch ihr Verhalten, namentlich durch Mißbrauch ertheilter Reiselegitimationen, schon dargethan haben, daß es von ihnen nur auf erwerbsloses Umherziehen abgesehen ist. Solchen Personen sind vielmehr alle Legitimationspapiere zu Reisen in der Regel ganz zu versagen, da es ihnen bei vorhandener Arbeitslust an Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe an ihrem Heimaths- oder Aufenthaltsorte nicht fehlen wird und sie meistens nur dort einer wirksamen Beaufsichtigung unterworfen werden können.

Guer u. wollen dafür Sorge tragen, daß von den Polizeibehörden Ihres Kreises hiernach verfahren wird. Potsdam, den 26. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Graf Poninski.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der zur Ertheilung von Pässen u. berechtigten Polizei-Verwaltungen des Kreises.

Teltow, den 6. October 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.